

(Dr. Radle)  
Direktor des  
Planungsverbands

Die Gemeinde **KARLSFELD**  
erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. Aug. 1972 (GVBl. S. 349), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

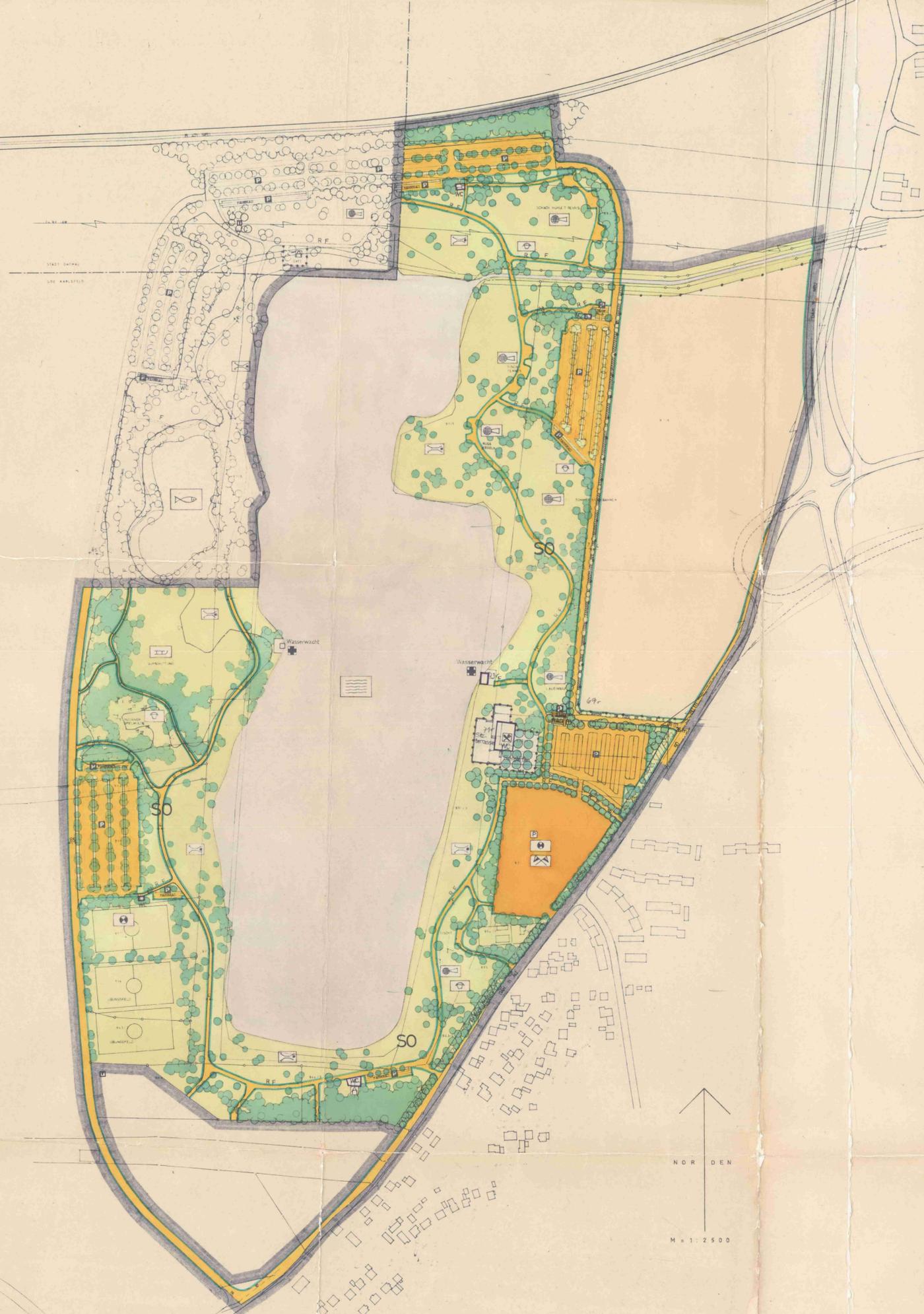
Satzung

A) I Festsetzung durch Text

- 1.a) Das mit den Buchstaben -SO- gekennzeichnete Gebiet ist, soweit im Plan nicht durch Farbe besonders gekennzeichnet, nach § 11 Baunutzungsverordnung als Sondergebiet - Erholungsgebiet festgesetzt.
- b) Das als Grünfläche festgesetzte Gebiet dient ausschließlich der Erholung.
- c) Zulässig sind Bepflanzungen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielflächen, Einrichtungen und bauliche Anlagen für Freizeitgestaltung, sanitäre Anlagen, Gaststätten, Kioske und Einrichtungen der Wasserversorgung. Diese Einrichtungen und Anlagen sind in der Grünfläche jeweils nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.
- d) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist unzulässig.
2. Das als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Gebiet dient ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung. Sie darf weder als Liegewiese noch als Campingplatz genutzt werden.
3. Als Einfriedung wird festgesetzt:
  - a) Entlang von Straßenverkehrsflächen ist eine 50 cm hohe Fichten-Stangenbarriere zulässig.
  - b) Entlang der Grenze zwischen der Fläche für Landwirtschaft und der Straßenverkehrsfläche ist im Bereich des Straßenbegleitgrüns ein sockelloser Wildgatterzaun mit einer Höhe von 1,40 m zulässig.
  - c) Sonstige Einfriedungen sind unzulässig.
- 4.a) Für das gesamte Gebiet ist eine standortgemäße Bepflanzung vorzusehen.
- b) Die Parkflächen sind zu begrünen bzw. zu bepflanzen.
- 5.a) Die Erschließungswege sind staubfrei zu befestigen (Bitumdecke).
- b) Die Zufahrten zu den Einrichtungen der Wasserversorgung und zu den Fahrradstellplätzen sind durch Betongrassteine zu befestigen.
6. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung über 1 m Höhe über Oberkante Straßennitte unzulässig.

II Festsetzung durch Planzeichen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
2. Baugrenzen
3. Öffentliche Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegleitgrün  
R Radweg  
F Fußweg  
P Öffentliche Parkfläche  
Siedlerfestplatz  
Öffentliche Ausweichparkflächen  
Bolzplatz  
Straßenbegrenzungslinie
4. Trafostation
5. Grünflächen  
Liegewiese  
Spielplatz  
Bolzplatz  
Fläche für Freizeitgestaltung  
Rodelgelände  
zu pflanzender und zu erhaltender Baumbestand
6. Gaststätte  
Kiosk  
sanitäre Anlagen  
Erste-Hilfe-Station
7. Wasserflächen  
Badesee
8. Flächen für Aufschüttung  
Flächen für Aufschüttung, ca. 3,00 m über Oberkante Straßennitte mit Heckenbepflanzung
9. Flächen für Landwirtschaft
10. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
11. z.B. + 85 + Maßangaben in Metern



B) Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- S.D. 931/13 Flurstücknummer
- vorhandene Gebäude
- Versorgungsleitung el. IAW
- Gemeindegrenze
- Fischweiher
- Erste-Hilfe-Station
- Flächen für Aufschüttung
- sanitäre Anlagen
- Flächen für Freizeitgestaltung
- Öffentliche Parkflächen
- Kiosk (Café)
- Liegewiese

betrieben gemäß ES  
vom 18.1.74 Nr. 224-6102  
SAB-16-4  
Gemeinde Karlsfeld  
Karlsfeld, 12.2.74  
J.A.  
Kraußel

Karlsfeld, den 27.2.1973  
GEMEINDE KARLSFELD  
(1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 27.2.1973 bis 27.2.1973 in der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt.  
Karlsfeld, den 27.2.1973  
(1. Bürgermeister)
2. Der Gemeinderat Karlsfeld hat mit Beschluß vom 27.2.1973 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.  
Karlsfeld, den 27.2.1973  
(1. Bürgermeister)
3. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 16.4.1974 Nr. 224-6102-16.4 gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.  
München, den 23. April 1974  
(Sitz der Genehmigungsbehörde)  
I.A. Regierungsvizepräsident
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 25.3.1974 bis 25.3.1974 in Karlsfeld öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 26.3.1974 ortsbüchlich durch ... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.  
Karlsfeld, den 26.3.1974  
(1. Bürgermeister)